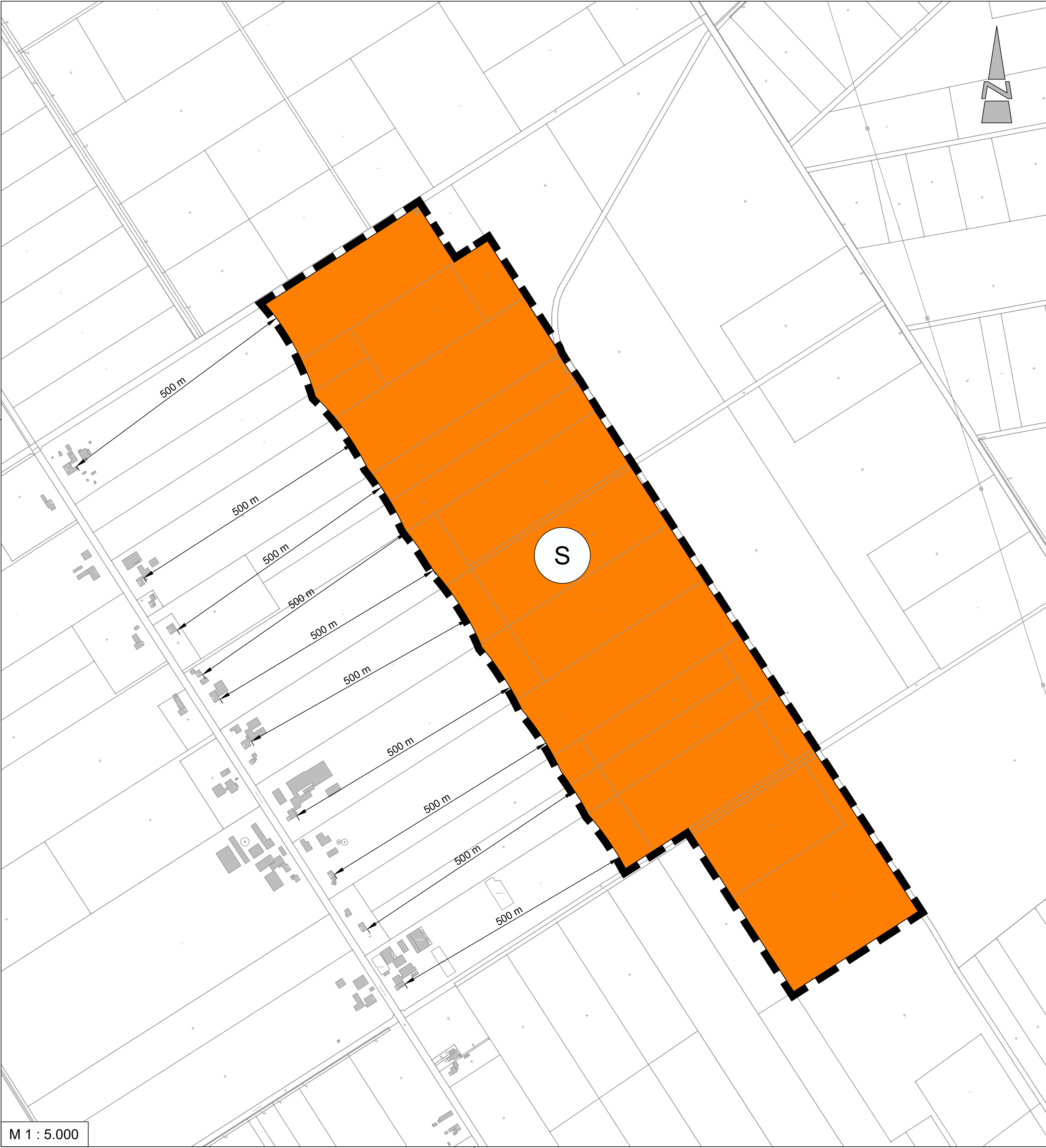


Gemeinde Wardenburg

68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"



PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen.

Wardenburg, (Siegel) Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Der Vorentwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann • Mosebach & Partner, Rastede.

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wardenburg, Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung haben vom bis gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen und war auf der Internetseite der Gemeinde einsehbar.

Wardenburg, Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 (2) BauGB die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Wardenburg, Bürgermeister

Genehmigung

Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben / Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gem. § 6 BauGB genehmigt.

Wildeshausen, im Auftrag
Landkreis Oldenburg

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wardenburg ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben / Auflagen / Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten. Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gem. § 4a (3), Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und die Begründung haben wegen der Maßgaben / Auflagen gem. § 4a (3), Satz 1 i. V. m. § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Wardenburg, Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist gem. § 6 (5) BauGB am ortsüblich bekannt gemacht worden. Die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist damit am wirksam geworden.

Wardenburg, Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter" und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wardenburg, Bürgermeister

TEXTLICHE DARSTELLUNG

Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Grenzen der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergie" errichtet werden (Rotor-In).

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie sind nur folgende Nutzungen zulässig.

- Windenergieanlagen
- Landwirtschaftliche Nutzungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung

Sonderbauflächen, Zweckbestimmung: "Windenergie"

2. Sonstige Planzeichen

Grenze der Flächennutzungsplanänderung

3. Informelle Darstellung

Abstand zu Wohnhäusern

Es ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch 3 das Gesetz vom 07.07. 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist anzuwenden.

Gemeinde Wardenburg Landkreis Oldenburg

68. Änderung des Flächennutzungsplanes "Windpark Benthullen östlicher Vorfluter"

Übersichtsplan unmaßstäblich
WMS TopPlusOpen - Auszug aus den
Geobasisdaten des Bundesamtes
für Kartographie und
Geodäsie (BKG)
©2023



Entwurf

07.05.2026

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement
26180 Rastede Oldenburger Str. 86 Tel. (04402) 977930 www.diekmann-mosebach.de

